

Zum Artikel:

### »Kleinhandel, Warenhäuser, Rabatt«

in Nr. 78, 79 d. Bl.

Herr R. L. Prager bemerkt in seiner interessanten Studie in Nr. 78 des Börsenblattes:

»In der Folge einigten sich sämtliche Kreis- und Ortsvereine auf einen Höchstdiskont von 5 Prozent bei Barzahlung oder auf kurzen Zahlungstermin; nur Berlin und Leipzig erklärten, eine Gestattung von 10 Prozent auch weiter beanspruchen zu müssen. Diese Ausnahme-stellung wurde den beiden Städten zugestanden.« (Börsenblatt Nr. 78, S. 2669.)

Herr Prager schließt sich damit der landläufigen Anschauung an. Es ist notwendig, daß der abweichende Verlauf des Vorganges festgelegt wird, um für die Zukunft irrtümlichen Folgerungen, die an die unrichtige Ueberlieferung geknüpft zu werden pflegen, vorzubeugen.

Die Angelegenheit verlief in folgender Weise:

Sämtliche Kreis- und Ortsvereine einigten sich nicht auf einen Höchststrabatt von 5 Prozent, sondern die Kreis- und Ortsvereine beschloßen jeder für sich, einen Höchstdiskont von 5 Prozent zu gewähren, manche allerdings unter sehr bedeutsamen Verklaufulierungen, die einen höheren Rabatt nicht ausschloßen.

Auch in Leipzig wurde der Beschluß gefaßt, den Höchstdiskont auf 5 Prozent festzusetzen. Berlin dagegen verhielt sich ablehnend. Infolgedessen wurde in Leipzig dieser Beschluß wieder aufgehoben und durch einen neuen Beschluß der Höchstdiskont von 10 Prozent eingeführt, was von dem Vorstande des Börsenvereins genehmigt wurde. Durch diese Genehmigung besteht aber in Leipzig kein Ausnahmezustand, sondern ein gesetzlich geordneter Zustand. —t.

### Kidson, Frank, British Music Publishers,

Printers and Engravers: London, Provincial, Scottish, and Irish. From Queen Elizabeth's Reign to George the Fourth's, with select bibliographical Lists of Musical Works printed and published within that Period. 8°. XII, 231 pp. London 1900, W. E. Hill & Sons.

Der Verfasser hat sich an einen Stoff gemacht, für den er so gut wie gar keine Vorarbeiten fand, vielmehr mußte er aus hier und da verstreuten Notizen und aus öffentlichen und Privatsammlungen das Material erst mühsam zusammentragen, um ein für den Handgebrauch bequemes Buch über die für das Entstehen der britischen Musik wichtigen Männer, nebst geschäftlichen Notizen über sie liefern zu können. Wenn dieses Buch aber weiter keinen Nutzen hätte, so hat es sicher den, daß man mit seiner Hilfe nun wenigstens die Zeit des Erscheinens der regelmäßig (wie es leider heute noch der Fall ist) ohne Jahresangabe erschienenen Notendrucke feststellen kann, wenn — und dies ist ja meistens der Fall — der Name des Verlegers genannt ist.

Von der Mühe, die es macht, eine Melodie bis zu ihrem Ursprunge zurück zu verfolgen, hat der Fernstehende keinen Begriff. Bis zum achtzehnten Jahrhundert setzten allerdings Playford und andere Musikdrucker das Erscheinungsjahr auf die Titel der Musikalien, aber der listige J. Walsh der Ältere, dem allein elf Seiten des Buches gewidmet sind, fand, man solle bei Frauen und bei Musikalien nicht nach dem Alter fragen, und dieses fatale Verfahren, das Druckjahr wegzulassen, ist seitdem, wie bei Landarten, stehend geworden. Um nun die Daten solcher undatierten Drucke feststellen zu können, muß man die Geschäftsgeschichte des Verlegers ergründen, etwaige Teilhaber und Wohnungswechsel, mangels der Verlegernamen oder deren Anfangsbuchstaben die Beschaffenheit des Papiers oder Stiches feststellen oder die Jahresangabe eines früheren Besitzers benutzen, um zu einer ausreichenden Schätzung des Erscheinungsjahres zu gelangen. Für spätere sind die Ausgaben des London Directory mit großem Vorteil zu be-

nutzen, aber bis weit in das achtzehnte Jahrhundert hinein werden die Musikalienhändler mit Stillschweigen übergangen, mit Ausnahme der Familie Thompson, und erst im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts werden vollständige Listen gegeben. Damit stand das London Directory weit hinter denen von Edinburgh und den Provinzen zurück.

Als ältester englischer Notendruck ist ein mit acht Noten bedrucktes, einen Quadrat Zoll großes Stückchen bekannt, das als Illustration in dem bei Wynkyn de Worde 1495 erschienenen Higdenschen Polychronikon diente; aber bald darauf wurden verschiedene Missalien, und zwar mit beweglichen Lettern oder von Holzblöcken oder von anderen erhabenen Oberflächen gedruckt. Der Druck von gestochenen Platten wurde, wenn auch einzelne Fälle, wie z. B. die Kupferdrucke J. Playfords, früher vorgekommen sein mögen, erst um 1680 allgemein. Von 1710 ab wurde von gravierten Zinnplatten gedruckt, besonders größere Werke, während bei Psalmbüchern in Oktav und Taschen-Viederbüchern der Druck von erhabenen Typen oder Holzschnitten das ganze Jahrhundert hindurch beibehalten wurde.

Bis etwa 1687—90 war die rautenförmige Form der Noten mit abgetrennt stehenden Achtel-Schwänzchen die gewöhnliche, bei dem Druck von gestochenen Platten wurden aber Stiele und Schwänzchen vereinigt, jedoch waren erst Heptinstall und nach ihm Pearson diejenigen, die Achtel- und kleinere Noten bei Typendruck vereinigten, während sie vorher einzeln gestanden hatten. Um 1830 machte ein gewisser E. Cowper eine an den alten Folio-Typendruck erinnernde Erfindung, insofern als er die Linien für sich und die in Kupfer geschnittenen Typen für sich abdruckte. Aber die Erfindung hielt sich nicht, und man kehrte zum Drucke von Platten zurück, um gegen 1850 allgemein den Stein zu benutzen, nachdem schon um 1820 ein W. G. Smith von Birmingham einige Bogen Musik auf Stein gezeichnet und gedruckt hatte (Senefelder druckte die ersten Noten von Stein im Jahre 1796), und bald darauf kamen lithographische Bignetten auf den gestochenen Titelblättern auf.

Die Entwicklung des Notendrucks würde jedenfalls eine ganz andere geworden sein, wenn sich nicht verschiedene Regenten das Recht angemacht hätten, das Privilegium desselben zu vergeben. So verlieh Königin Elisabeth das Privilegium, Noten und Notenslinien zu drucken oder drucken zu lassen, an zwei Musiker der königlichen Kapelle Th. Tallis und W. Birde gemeinsam, bezw. deren Erben, verbot auch die Einfuhr gedruckter Noten von auswärts (jedoch durfte der Musiker sich selbst mit der Hand Papier linieren). Tallis starb 1585, Birde aber erlaubte Th. Este und vielleicht noch andere, zu drucken, bis 1595 sein Patent erlosch. Bis 1598 mögen Este und P. Short mit Erlaubnis königlicher Beamter gedruckt haben; aber in jenem Jahre erhielt Th. Morley, gleichfalls Musiker in der königlichen Kapelle, ein neues Patent, das erteilt wurde, denn das Haus der Gemeinen mischte sich in das von der Krone beliebte Patent-Erteilen und verlangte von Morley Auskunft über das ihm erteilte Privileg. Nach dessen Ablauf um 1614 wurde der Notendruck in England für alle frei, aber nicht in Schottland.

Wie der Titel besagt, umfaßt das Werk die Drucker und Verleger bis zur Zeit Georgs IV., geht also bis in die Zeit des 19. Jahrhunderts, und wir finden neben den Namen der ältesten auch Cwar, Novello und andere. Der Verfasser hat es eingeteilt in

1. London, S. 1—160, enthaltend 226 Namen, bezw. Firmen,
2. Englische Provinzial-Verleger, S. 161—174 mit 40 Namen in 19 Orten,
3. Schottische Musik-Verleger, S. 174—205, mit 52 Namen in 5 Orten, davon allein 36 in Edinburgh,
4. Irische Musik-Verleger, S. 205—225, mit 35 Namen, davon allein 34 in Dublin.

Seite 223—229 enthält Nachträge, teils neu aufgefundene Namen, teils Zusätze zu den Angaben der vier Abschnitte des Werkes.

Der Verfasser hat sich unbestreitbar ein großes Verdienst erworben, um so mehr, als er bei den älteren und ältesten Drucken die Titel der Verlagswerke, wenn auch nicht bibliographisch genau, wie wir es bei Büchern gewöhnt sind, nämlich ohne Angabe von Format oder sonstigen bibliographischen Einzelheiten, auführt. Aber wesentlich größer wäre sein Verdienst gewesen, wenn er sich die Mühe genommen hätte, sein vortreffliches Werk durch ein chronologisches und ein alphabetisches Register zu vervollständigen.

### Kleine Mitteilungen.

Protestbewegung gegen die »lex Heinze«. (Vgl. Nr. 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 72.) — Der Dresdner Anzeiger meldet aus Dresden vom 3. April:

Se. Excellenz der Staatsminister Dr. Schurig empfing heute Nachmittag in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des könig-